



COVID 2019- Investitionsprämie für Unternehmen

mazars



COVID 2019-Investitionsprämie für Unternehmen

- 4-5** Geltendmachung der COVID-19 Investitionsprämie
- 6-9** Detailinformation zur Geltendmachung der COVID-19 Investitionsprämie der aws
- 9** Experten
- 10-11** FAQ
- 12** Kontakt

Geltendmachung der COVID-19 Investitionsprämie

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) hat, um einen Anreiz für Unternehmen zu Investitionen zu setzen und den österreichischen Standort zu stärken, die COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen. Das Fördervolumen wird von derzeit EUR 1 Mrd. auf EUR 2 Mrd. aufgestockt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen **aller Größen und Branchen iSd § 1 UGB**, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden. Auch neugegründete Unternehmen können die Investitionsprämie beantragen, sofern die Gründung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits erfolgt ist.

Wie ist die Prämie ausgestaltet?

Die COVID-19-Investitionsprämie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Förderung) in Höhe von **7% bzw. 14%** der Anschaffungskosten gewährt. Das Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag beträgt EUR 5.000 (exkl. USt). Pro Unternehmen bzw. pro Konzern (sofern eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschluss gemäß §244 UGB vorliegt) können maximal EUR 50 Mio. (exkl. USt) zur Förderung beantragt werden.

Wie wird der Zuschuss steuerlich behandelt?

Wie im Falle der Forschungsprämie soll auch die COVID-19-Investitionsprämie keine steuerpflichtige Betriebseinnahme darstellen. Zuschüsse, die im Rahmen der COVID-19-Investitionsprämie gewährt werden, stellen keine Betriebseinnahme dar.

Wie erfolgt die Abwicklung?

Die COVID-19-Investitionsprämie wird durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt. Die Anträge können **seit dem 1. September 2020 bis 28. Februar 2021** ausschließlich über den aws Fördermanager elektronisch eingebracht werden. Anträge, die zwischen 1. September 2020 und

28. Februar 2021 eingebracht werden, werden aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme jedenfalls bedient.

Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind materielle bzw. immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen. Auch Geringwertige Wirtschaftsgüter und gebrauchte Güter (sofern es sich für das Unternehmen um eine Neuinvestition handelt) können gefördert werden.

Nicht gefördert werden:

- Klimaschädliche Investitionen (zB Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die direkt fossile Energieträger nutzen)
- Investitionen, bei denen vor dem 01. August 2020 oder nach dem 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, sofern diese nicht aktiviert werden
- Kosten, die nicht im Zusammenhang einer unternehmerischen Investition stehen
- Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken
- Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf und Vermietung an Private gedacht sind
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen und Firmenwerten
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung)

Geltendmachung der COVID-19 Investitionsprämie

Wichtig ist hierbei die Beachtung der **zeitlichen Rahmenbedingungen** des Durchführungszeitraums. Der **Beginn der Investition muss zwingend vor dem 01. März 2021** erfolgen, um den Zuschuss zu erhalten. **Die Umsetzung der Investition muss spätestens am 28. Februar 2022** erfolgen. Ab einem Investitionsvolumen in Höhe von EUR 20 Mio. gilt hierbei ein Zeitraum bis 28. Februar 2024. Der Beginn der Investition wird durch Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, dem Beginn der Leistungen, (An-) Zahlungen, Rechnungen und Baubeginn gekennzeichnet.

Wann kommt der Zuschuss von 14% zur Anwendung?

Bei förderungsfähigen Investitionen in den Bereichen **Ökologisierung, Digitalisierung oder Gesundheit/Life-Science** kann von der erhöhten COVID-19-Investitionsprämie in Höhe von 14% der Anschaffungskosten profitiert werden.

Als förderfähige Investitionen im Bereich **Ökologisierung** gelten Investitionen im Bereich:

- Klimaschutz
- Mobilitätsmanagement und Elektrofahrzeuge
- Rohstoffmanagement
- Energieeinsparung (Wasser, Wärme)
- Abfallwirtschaft
- Gebäudesanierung

Als förderfähige Investitionen im Bereich **Digitalisierung** gelten Investitionen in:

- Künstliche Intelligenz, Cloud Computing und Big Data
- Geschäftsmodelle und Prozesse (zB Verbesserung durch digitale Anwendungen)
- IT-Security (zB Schutz vor Cyberattacken)
- E-Commerce (zB digitale Transformation)

Als förderfähige Investitionen im Bereich **Gesundheit/Life-Science** gelten Investitionen im Bereich:

- Entwicklung und Herstellung von Medizinprodukten
- Produkte von strategischer Bedeutung bei Pandemien

Bestätigungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater

Die inhaltliche Korrektheit der Abrechnungen in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen ist, ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 zusätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen. Diese erforderliche Bestätigung über die Abrechnung in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen erfolgt im Auftrag und im Namen des Förderwerbers.

Wir von Mazars Austria stehen Ihnen gerne bei Fragen zur COVID-19-Investitionsprämie zur Antragstellung, Abrechnung, Förderfähigkeit, Thematiken hinsichtlich bereits bestehender Förderungen und anderem beiseite und nehmen die verpflichtende Prüfung ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 gerne vor. Kontaktieren Sie unser COVID19-Investitionsprämien-Team unter der Leitung unseres Partners Michael Dessulemoustier-Bovekercke.



Detailinformation zur Geltendmachung der COVID-19 Investitionsprämie der aws

mazars

Zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten in Österreich und zur Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit / Life Science hat die Bundesregierung die COVID-19-Investitionsprämie beschlossen. Um von der COVID-19-Investitionsprämie als Unternehmen zu profitieren, möchten wir Ihnen hiermit einen Leitfaden für eine optimale Vorbereitung auf den Förderungsantrag geben.

Wo kann ich die COVID-19-Investitionsprämie beantragen?

Der Förderungsantrag kann ausschließlich über den aws Fördermanager eingebracht werden.

Wann kann ich den Antrag stellen?

Die Anträge können seit 1. September 2020 bis 28. Februar 2021 gestellt werden.

Was muss mein Antrag beinhalten?

Der Antrag im aws Fördermanager ist in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Förderungswerber
- Daten zur Durchführung
- Investitionen
- aws Investitionsprämie
- Anhänge
- Erklärungen und Zusicherungen

In jedem Bereich müssen die Angaben vollständig ausgefüllt werden, um den Antrag erfolgreich einbringen zu können.

Angaben zum Förderungswerber

In diesem Bereich sind folgende Angaben erforderlich:

- Name
- Rechtsform
- Firmenbuchnummer
- Angabe, ob das Unternehmen im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden steht (ja/nein)
- Firmensitz
- Gegenstand des Unternehmens (Tätigkeitsschwerpunkt)
- Hauptbranche
- verbundene Unternehmen iSd § 244 UGB (Konzern vorliegend?) (ja/nein)
- Steuernummer des Unternehmens
- UID Nummer des Unternehmens (sofern vorhanden)
- Gewinnermittlung in Form einer Pauschalierung (ja/nein)
- Bestätigung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht erfüllt sind
- Bestätigung, dass das Unternehmen nicht gegen österreichische Rechtsvorschriften verstößt

Detailinformation

Daten zur Durchführung

In diesem Bereich muss eine kurze allgemeine Projektbeschreibung abgegeben werden. Hierfür sind folgende Angaben verpflichtend notwendig:

- Projekttitel
- Projektbeschreibung
- Ansprechperson beim Förderungswerber (zwingende Angabe eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin des antragstellenden Unternehmens)
- Mitarbeiteranzahl in Form von Vollzeitäquivalent männlich / weiblich / gesamt
- Unternehmensgröße (nach Mitarbeiteranzahl iSd §221 UGB)
- Investitionsdurchführungszeitraum von – bis (01. August 2020 bis längstens 28. Februar 2022 bzw. 28. Februar 2024 bei Großinvestitionen)

Angaben zur Investition / zu den Investitionen

In diesem Bereich sind die einzelnen Investitionen anzuführen. Dabei müssen die Investitionen in die Kategorisierungen

- Investitionen, für die ein 7%iger Zuschuss beantragt wird,
- Investitionen, für die ein 14%iger Zuschuss beantragt wird - gemäß Anhang 1 „Ökologisierung“,
- Investitionen, für die ein 14%iger Zuschuss beantragt wird - gemäß Anhang 2 „Digitalisierung“ und / oder
- Investitionen, für die ein 14%iger Zuschuss beantragt wird - gemäß Anhang 3 „Gesundheit und Life-Science“

aufgeteilt und bei diesen Kategorien einzeln hinzugefügt werden. Sowohl jene Investitionen, für die ein 7%iger Zuschuss beantragt wird, als auch jene Investitionen, für die ein 14%iger Zuschuss beantragt wird, müssen folgenden Kostenkategorien zugeordnet werden:

- baulich
- Fahrzeuge
- maschinell
- Einrichtung
- immaterielle Investition
- Sonstige

Zusätzlich müssen bei Investitionen, für die ein 7%iger Zuschuss beantragt wird, die wesentlichen Investitionen aufgezählt und die Gesamtsumme pro Kostenkategorie angegeben werden. Bei den Investitionen, für die ein 14%iger Zuschuss beantragt wird, müssen die jeweiligen Investitionen den Maßnahmen laut Anhang der Förderungsrichtlinie per Dropdown-Menü zugeordnet und die Gesamtsumme pro Kostenkategorie angegeben werden.

Hierbei muss gleichzeitig bestätigt werden, dass die Investitionen den Voraussetzungen / Bedingungen des jeweiligen Anhangs (Ökologisierung / Digitalisierung / Gesundheit und Life-Science) entsprechen. Die Investitionen müssen in der folgenden Eingabemaske beschrieben werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Art der Investition
- Aufzählung der Investitionen (bei 7% Zuschuss Beschreibung mit max. 2000 Zeichen, bei 14%igen Zuschuss Dropdown-Menü)
- Gesamtsumme in Euro

Anhänge

In diesem Bereich können Anhänge eingebracht werden. Prinzipiell sind im Antragsverfahren keine Anhänge erforderlich. Unternehmen des öffentlichen Sektors haben eine Kurzstellungnahme der Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung zur Förderfähigkeit des Unternehmens hochzuladen.

Antrag signieren

Um den Antrag absenden zu können, ist eine firmenmäßige Zeichnung erforderlich. Hier besteht die Möglichkeit, den Antrag auszudrucken und rechtsverbindlich handschriftlich bzw. per digitaler Signatur zu unterzeichnen.

Wie kann Mazars Sie bei der Antragstellung unterstützen?

Derzeit sind wir laufend mit der aws in Kontakt um für Sie Informationen zur Antragstellung zu erhalten. Der Förderungsantrag ist durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber im aws Fördermanager zu stellen. Innerhalb dieses Antrags ist es möglich, uns die Berechtigung zu erteilen, Ihren Antrag einzusehen und im Rahmen unseres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bearbeiten und zu vervollständigen.

Wir, von Mazars Austria, stehen Ihnen jederzeit auch vor der Antragstellung unterstützend zur Seite.

Haben Sie Interesse an einer Inanspruchnahme der COVID-19-Investitionsprämie, jedoch fehlt Ihnen Input bei der Evaluierung oder dem Erkennen des Potentials möglicher oder erforderlicher Investitionen, beraten wir Sie gerne. Als kompetenter Ansprechpartner begleiten wir Sie von der Antragstellung bis hin zur darauffolgenden Abrechnung und stehen Ihnen dabei selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Sollten Sie aufgrund Ihres Investitionsvolumens bei der Abrechnung verpflichtet sein eine Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater vorzulegen, führen wir von Mazars Austria diese Prüfung gerne für Sie durch.

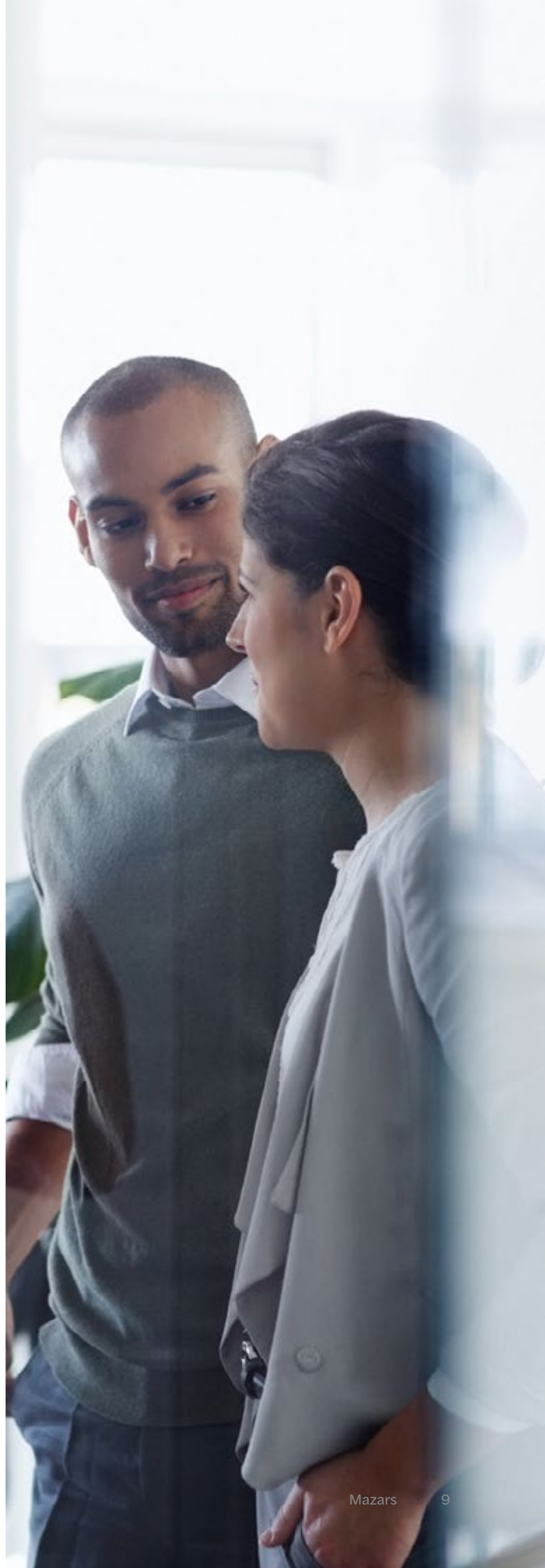
Für sämtliche Fragen in Zusammenhang mit der COVID-19-Investitionsprämie stehen Ihnen unsere Experten unter der Leitung unseres Partners, Michael Dessulemoustier-Bovekercke, jederzeit gerne zur Verfügung:

Michael Dessulemoustier-Bovekercke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Telefon +43 1 53174-0
Email michael.dessulemoustier@mazars.at

Oliver Wagner
Manager Audit
Telefon +43 1 3671667-10
Email oliver.wagner@mazars.at

Thomas Weiser
Senior Associate Audit
Telefon +43 1 53174-0
Email thomas.weiser@mazars.at

Alexander Archam
Senior Associate Audit
Telefon +43 1 53174-0
Email alexander.archam@mazars.at



Erste FAQs

Wie erfolgt die Fördervergabe?

Das in der Erstversion der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ enthaltene first-come-first-serve-Prinzip der Fördervergabe wurde aus der Richtlinie entfernt. Jeder Antrag, der im Betrachtungszeitraum von 1. September 2020 bis 28. Februar 2021 eingebracht wird, ist aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme jedenfalls zu bedienen. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort werden im Bedarfsfall die Mittel von EUR 1 Mrd. auf EUR 3 Mrd. für die Investitionsprämie durch eine Gesetzesänderung aufgestockt.

Worauf ist speziell in einem Konzern zu achten?

Das maximale förderbare Investitionsvolumen beträgt generell EUR 50 Mio. (exkl. USt) pro Unternehmen. Diese Obergrenze gilt ebenfalls pro Konzern, sofern der Konzern zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß §244 UGB verpflichtet ist. Die Tochterunternehmen eines Konzerns können die COVID-19-Investitionsprämie einzeln beantragen. Bei der Antragsprüfung durch die aws wird die Einhaltung der Obergrenze überprüft. Innerhalb des Antrags ist das Vorliegen eines Konzerns anzugeben.

Können Einnahmen/Ausgaben-Rechner und pauschalierte Unternehmen gefördert werden?

Ja, eine Förderung ist möglich. Auch wenn kein Anlagenverzeichnis geführt wird, ist die Anschaffung von grundsätzlich aktivierungspflichtigen Investitionen förderbar.

Muss die Investition ein betriebsnotwendiges Vermögen darstellen?

Die Förderung ist ausschließlich auf betriebsnotwendiges Vermögen abgestellt. Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten) und Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen werden nicht gefördert.

Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Nein, auch eine steuerliche Kürzung der abzugsfähigen Aufwendungen (=Abschreibungen) in den betreffenden Geschäftsjahren findet nicht statt.

Was ist unter „erste Maßnahme“ zu verstehen?

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 01. August 2020 und 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt werden, die den Beginn der Investitionstätigkeit kennzeichnen. Erste Maßnahmen, die innerhalb des angeführten Zeitraums gesetzt werden müssen, sind:

- Bestellungen
- Lieferungen
- Beginn von Leistungen
- An-/Zahlungen
- Rechnungen
- Abschluss eines Kaufvertrags
- Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen

Vor dem 01. August 2020 und nach dem 28. Februar 2021 dürfen keine erste Maßnahme gesetzt werden. Planungsleistungen, die Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche und Finanzierungsanträge bzw. -zusagen zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

Wann ist die Abrechnung zu stellen?

Bei positiver Förderungszusage ist binnen drei Monaten, ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen, eine Endabrechnung, online via aws Fördermanager, vorzulegen. Der Investitionsdurchführungszeitraum (siehe Punkt 5.3.4 der Förderrichtlinie) wird dadurch nicht verlängert.

FAQ

Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Einmalzahlung nach Vorlage der Endabrechnung und durchgeführter Prüfung. Bei Investitionsvolumen über EUR 20 Mio. (exkl. USt) kann eine Zwischenauszahlung bei Nachweis der Durchführung von zumindest der Hälfte des förderbaren Investitionsvolumens beantragt werden.

Wann benötige ich einen Wirtschaftstreuhänder für die COVID-19-Investitionsprämie?

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der aws spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Abrechnung über die durchgeführten Investitionen über den aws Fördermanager vorzulegen. Ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 muss die Abrechnung in Bezug auf Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter im Rahmen unseres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs bestätigt werden. Für Zuschüsse unter EUR 12.000 ist eine solche Bestätigung nicht erforderlich. Die Abrechnungen werden jedoch stichprobenartig von der aws geprüft.



MEHR Zeit zum Kennenlernen

Gerne helfen wir Ihnen weiter.
Einfach, persönlich und unverbindlich.

Kontakt

Mazars Austria GmbH
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien
Tel: +43 1 531 74
vienna@mazars.at

Hafnerplatz 12, 3500 Krems
Tel: +43 2732 847 50
krems@mazars.at

www.mazars.at

Follow us

<https://at.linkedin.com/company/mazarsinaustria>
<https://www.facebook.com/mazarsinaustria>
<https://www.instagram.com/mazarsinaustria/>

#MAZARSGOOD